

85. 1. Ist der Käufer eines eheweiblichen Grundstückes, welchem vor dem Kaufe eine Dienstbarkeit zustand, auf welche die Ehefrau verzichtet hatte, berechtigt, den Verzicht deshalb anzufechten, weil die Ehefrau hierzu von ihrem Ehemanne nicht autorisiert war?

2. Kann dieser Verzicht aus dem Grunde angefochten werden, weil dem Käufer am Grundstücke eine Hypothek zugestanden hat?

II. Civilsenat. Ur. v. 17. November 1885 i. S. B. (Rl.) w. v. St. (Bekl.)
Rep. II. 246/85.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger hat am 18. Dezember 1880 aus der Subhastation gegen die Ehefrau K. ein Haus ersteigert; er erhob gegen den Nachbar Klage auf Anerkennung zweier jenem Hause an dem Grundstücke des letzteren zustehenden Dienstbarkeiten. Der Beklagte wendet ein, daß er bereits am 12. Oktober 1879 mit der Ehefrau K. einen Vertrag abgeschlossen, wodurch diese auf die Dienstbarkeiten verzichtet habe. Hiergegen machte Kläger geltend, daß die Ehefrau K. zu dem Vertrage nicht ehemännlich autorisiert worden sei, und daß er eine Hypothek am Hause gehabt habe.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Der Kläger begegnet der Einrede, daß die in Anspruch genommenen Dienstbarkeiten durch den Vertrag vom 12. Oktober 1879 aufgehoben worden seien, zunächst mit der Replik: daß der Ehefrau K. die ehemännliche Ermächtigung zum Abschlusse dieses Vertrages gefehlt habe. In dieser Hinsicht beruht die angefochtene Entscheidung in thatsächlicher Hinsicht auf der Auslegung der Steigerungsbedingungen dahin, daß der Kläger das Haus nur mit denjenigen aktiven und passiven Servituten erworben habe, wie solche zur Zeit der Versteigerung bestanden haben, sowie auf der Feststellung, daß damals infolge des Vertrages vom 12. Oktober 1879 die streitigen Dienstbarkeiten nicht mehr zu dem Hause gehörten. In rechtlicher Hinsicht wird sodann verneint, daß der Kläger berechtigt sei, den Mangel der Autorisation geltend zu machen. Hiergegen wird mit Unrecht Gesetzesverletzung gerügt. Der Art. 225 Code civil gestattet die Anfechtung seiner Wortfassung nach nur der Ehefrau, dem Ehemanne und deren Erben. Gegen eine Ausdehnung desselben auf besondere Rechtsnachfolger (ayants cause) spricht der Grund des Gesetzes, welches die Autorisation nur in Rücksicht auf die eheherrlichen Rechte fordert. Zur Wahrung dieser können aber dritte Personen nicht berufen sein. Der Kläger ist aber auch kein besonderer Rechtsfolger; denn diese Eigenschaft kann nur in bezug auf ein bestimmtes Recht des Vorgängers gedacht werden, in welchem das Recht eines nachfolgenden Berechtigten seinen Grund (cause) hat. Dem Vertrage vom 12. Oktober 1879 steht nun aber Kläger als Dritter gegenüber (Art. 1165 Code civil); er leitet kein Recht aus demselben her, und wenn er ihm entgegengehalten werden kann, so beruht dies nicht darauf, weil er eine persönliche Verpflichtung daraus übernommen hat, sondern, weil infolge des gedachten Vertrages dem Grundstücke, an welchem Kläger das Eigentum erworben hat, bereits zur Zeit der Erwerbung die beanspruchten Dienstbarkeiten entzogen worden waren. Nur hinsichtlich dieses Eigentumes in dem Umfange und mit den Rechten, wie der Vorgänger solches besessen, ist der Kläger durch die Ansteigerung am 18. Dezember 1880 Singularsuccesor (ayant cause) geworden. Hieraus ergiebt sich aber keine Rechtsfolge in einen Vertrag, durch welche schon vor der Versteigerung diesen Grundstücke zustehende Rechte aufgegeben worden waren. — Mit der vom Vertreter des Revisionsklägers aufgestellten Behauptung, daß die

Einrede aus Art. 225 Code civil mit dem Hause erworben worden sei, wird derselben ein ihr offenbar nicht zukommender dinglicher Charakter beigelegt.

2. Auch aus seiner Eigenschaft als Hypothekargläubiger, welche Kläger weiter geltend macht, kann derselbe eine wirksame Replik nicht herleiten. Abgesehen davon, ob der Kläger dadurch, daß ihm an einer auf der Liegenschaft lastenden Hypothekarforderung ein Faustpfand bestellt worden sein soll, die Rechte eines Hypothekargläubigers erworben habe, würde er auf dieses Recht keine Konfessorienlage mit dem Antrage auf Anerkennung der Dienstbarkeiten stützen können. Sein Recht bestände, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nur darin, mit dem Nachweise, daß der Verzicht auf die Dienstbarkeiten einen Mindererlös und demnach zur Folge gehabt habe, daß die Hypothekarforderung nicht voll befriedigt werde, eine neue Versteigerung des Hauses mit den Dienstbarkeiten herbeizuführen, wenn dies bei der gegenwärtigen Sachlage überhaupt noch möglich wäre. Ein anderes Recht als das der Anfechtung des Vertrages vom 12. Oktober 1879 würde auch daraus nicht folgen, wenn derselbe im Hinblick auf die drohende Subhastation in gefährdevoller Absicht geschlossen worden wäre. Daß der Vertrag nur ein Scheingeschäft sei, ist in den Instanzen gar nicht behauptet worden, und entbehrt daher der in dieser Beziehung erhobene Angriff der tatsächlichen Unterlage.“